

Bebauungsplan Hertizentrum

im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG

Bestimmungen

Anpassungen für die Weiterbearbeitung zur 2. Lesung im GGR sind rot gekennzeichnet.

Plan Nr. 7507 Ersetzt Plan Nr. 4401, KBD vom 13.03.1978	Datum: 21.09.2016 / rev. 03.10.2018
Beschluss Stadtrat Einleitung 1. / 2. Vorprüfung:	02.02.2016 / 04.10.2016
1. / 2. Vorprüfung Baudirektion des Kantons Zug:	01.06.2016 / 01.12.2016
Grosser Gemeinderat Vorlage Nr. 2430:	Bericht und Antrag des Stadtrats vom 21.02.2017
1. Lesung im Grossen Gemeinderat von Zug:	12.12.2017
1. Publikation im Amtsblatt: 1. Öffentliche Auflage:	Nr. 1 vom 05.01.2018 und Nr.2 vom 12.01.2018 05.01.2018 - 05.02.2018
Grosser Gemeinderat Vorlage Nr.2430.2:	Bericht und Antrag des Stadtrats vom 13.03.2018
2. Lesung Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Die Präsidentin / Der Präsident:	Nr. __ vom __.__.____ Der Stadtschreiber: Martin Würmli
2. Publikation im Amtsblatt: 2. Öffentliche Auflage:	Nr. __ vom __.__.____ und Nr. __ vom __.__.____ __-__-____-__-__-____
Genehmigung:	__-__-____

Ziff. 15 Parkierung

- 1 Im Hertizentrum sind gesamthaft maximal 850 Parkplätze zulässig. Davon sind maximal 770 Parkplätze für die Nutzungen im Hertizentrum und 80 Parkplätze für öffentliche Nutzungen im Umfeld des Stierenmarkts vorzusehen.
- 2 Für Besucher und Kunden des Hertizentrums sowie für die Öffentlichkeit sind im Parkhaus Süd (Ein- und Ausfahrt Allmendstrasse) 390 öffentliche, während 24 Stunden zugängliche Parkplätze vorzusehen. Diese sind ab der ersten Minute monetär und lenkungswirksam zu bewirtschaften und an das Parkleitsystem der Parkleitsystem Zug AG anzuschliessen.
- 3 Für Bewohner und Beschäftigte des Hertizentrums sind in der Tiefgarage Nord (Einfahrt St.-Johannes-Strasse und Ausfahrt Allmendstrasse) 460 Parkplätze vorzusehen. Parkplätze für Beschäftigte sind ab der ersten Minute monetär und lenkungswirksam zu bewirtschaften.
- 4 Unter Beibehaltung der gesamthaften maximalen Parkplatzzahl sind geringfügige Verschiebungen der Nutzungszuordnung der Parkplätze zulässig.
- 5 Oberirdisch sind innerhalb des Perimeters keine Parkplätze zulässig. **Nur für besonders hohe Tixi-Fahrzeuge ist ein oberirdischer Unterstand für 5 Fahrzeuge vorzusehen.**
- 6 Im Bereich des Alters- und Pflegezentrums sowie der Alterswohnungen ist eine kurzzeitige Vorfahrt zum Ein- und Aussteigen **für ältere Anwohner** zulässig.
- 6 7 Mindestens 10% der Parkplätze für Bewohner und Beschäftigte sind für die Ausrüstung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten.
- 7 8 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein Mobilitätskonzept zur Bewilligung einzureichen. Im Mobilitätskonzept sind:
 - die Mobilitätsbedürfnisse nach Nutzergruppen (Bewohner, Beschäftigte, Besucher, Kunden) aufzuzeigen;
 - ein Zielwert für den Modalsplit festzulegen;
 - die betrieblichen und organisatorischen Massnahmen (Anreizsysteme / Parkraumbewirtschaftung etc.) zur Erreichung und Sicherstellung des Modalsplitziels festzulegen.